

8 4. Zeugenbernehmung durch einen beauftragten Richter wegen großer Entfernung.

4. 1. Zum Begriffe der großen Entfernung und der besonderen Erschwerung im Sinne des § 222 Abs. 2 St.P.O.
2. Inwiefern bildet die Annahme des Gerichts, daß diesen Erfordernissen genügt sei, einen Revisionsgrund?
3. Wird die an sich unzulässige Verlesung des Vernehmungsprotokolls durch die Erklärung des Einverständnisses der Prozeßbeteiligten mit der Verlesung statthaft?  
St.P.O. §§ 222 Abs. 2. 250 Abs. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 20. Juni 1910 g.M. III 308/10.

I. Schwurgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

Das Landgericht Güstrow hatte beschlossen, mehrere in Parchim wohnhafte Zeugen, da deren Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert sein werde, durch einen beauftragten Richter vernehmen zu lassen. Die Vernehmung erfolgte in Parchim durch ein Mitglied des Landgerichts Güstrow. In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte zu Güstrow sind die Aussagen der vernommenen Zeugen auf Gerichtsbeschuß verlesen.

Der Begriff der großen Entfernung im § 222 Abs. 2 St.P.D. bestimmt sich im wesentlichen nach tatsächlichen Voraussetzungen, die der Beurteilung des Richters unterliegen. Dasselbe gilt von dem damit im Zusammenhange stehenden weiteren Erfordernisse der besonderen Erschwerung des Erscheinens der Zeugen in der Hauptverhandlung. Das hierfür maßgebende richterliche Ermessen, das sich auf tatsächliche Ermägungen verschiedener Art zu stützen hat, namentlich auf die räumliche Entfernung der Orte voneinander und die bestehenden Verkehrseinrichtungen, ferner auf die persönlichen Verhältnisse der Zeugen, auf den Grad der Wichtigkeit ihrer Vernehmung, auf Wesen und Bedeutung der Strafsache und die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung, läßt sich durch allgemeine Regeln nicht binden. Auch ein grundsätzlicher Einfluß der räumlichen Abgrenzung der Gerichtsbezirke auf den Begriff der großen Entfernung ist, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, den Gesetzen nicht zu entnehmen (Entsch. des R.G.'s in Strajf. Bd. 18 S. 261). Daß der Ort Parchim, wo die Zeugen vernommen wurden, zum Schwurgerichtsbezirke Güstrow gehört, stand daher der Annahme nicht unbedingt entgegen, daß die Voraussetzung des § 222 Abs. 2 St.P.D. vorliege. Das weitere Erfordernis einer besonderen, also einer über das allgemeine, jeden Zeugen treffende Maß hinausgehenden Erschwerung weist auf die Unerläßlichkeit einer jedesmaligen Prüfung der Umstände des Einzelfalls hin, und nur unter Berücksichtigung dieser Umstände in ihrer Gesamtheit und unter Abwägung der in Betracht kommenden Interessen gegen einander kann die Anordnung erlassen

werden, die ihrem Wesen nach als eine Ausnahme von dem Prozeßgrundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung sich darstellt. Häufig wird die Angabe der Umstände, in denen die besondere Erschwerung gefunden ist, im Beschlusse nicht erforderlich sein, weil sie sich ohne weiteres aus der Sachlage ergeben werden. Dies trifft namentlich da zu, wo schon aus der Lage der Ortschaften zu einander oder der Art ihrer Verbindung eine das gewöhnliche Maß übersteigende Erschwerung folgt. Fehlt es aber an dieser Voraussetzung und läßt der Sachverhalt auch sonst jeden Anhalt dafür vermischen, durch welche Umstände die besondere Erschwerung verursacht wird, so muß der Beschluß ersichtlich machen, daß und welche in der Gestaltung des Falles begründete Verhältnisse für die Anordnung bestimmend waren.

So liegt die Sache im vorliegenden Falle, wo, wie ein Blick auf die Karte lehrt, die Entfernung der beiden mit der Eisenbahn verbundenen Orte voneinander jedenfalls keine derartige ist, die über das gewöhnliche Maß hinausgehend schon für sich allein unter allen Umständen eine besondere Erschwerung in dem erwähnten Sinne mit sich bringt, wo ferner aus Stand, Beruf und sonstigen Verhältnissen der Zeugen sich nichts für eine Erschwerung ihrer Abkömmlichkeit ergibt, wo die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht angetanden und sich nicht über die Dauer eines Tages hinauserstreckt hat. Wenn so wenig wie hier der Grund der besonderen Erschwerung zutage tritt, ist jede Nachprüfung ausgeschlossen, von welchen Gesichtspunkten und Auffassungen das Gericht sich hat leiten lassen. Es bedarf bei einem Sachverhalte wie diesem des Hinweises auf die angestellten Erwägungen, um die Annahme auszuschließen, daß die Wiedergabe des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift lediglich eine inhaltlose Formel enthalte. An solchem Hinweise fehlt es in den die Vernehmung der Zeugen und die Verlesung ihrer Aussagen anordnenden Beschlüssen. Der erste beschränkt sich auf die Wiederholung des Wortlauts des § 222 Abs. 2 St.P.D., der zweite spricht von den wegen weiter Entfernung am Erscheinen „behinderten“ Zeugen, und diese, von der erwähnten Vorschrift abweichende Fassung macht es vollends zweifelhaft, ob das Gericht bei Erlass seiner Anordnung sich der dafür maßgebenden gesetzlichen Voraussetzungen in vollem Umfange bewußt gewesen ist. Eine Verletzung der §§ 222 Abs. 2. 250 Abs. 2 St.P.D. erscheint daher nicht ausgeschlossen.

Dieser Verstoß, der sich gegen den das Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme richtet, wird nicht geheilt durch das Einverständnis des Beweisführers und der sonstigen Beteiligten. Die Aufhebung des Urteils kann deshalb im vorliegenden Falle nicht dadurch abgewendet werden, daß die Verlesung der Zeugenaussagen auf den Antrag des Verteidigers des Beschwerdeführers erfolgt ist. Daß der Wahrspruch der Geschworenen auf einer Würdigung der zu Unrecht verlesenen Zeugenaussagen beruht hat, läßt sich mit Sicherheit nicht verneinen. . . .